



Turn- und Sportgemeinde
91/09 Lützelsachsen e.V.



Satzung

Überarbeitete Fassung, gültig ab 21.12.2010



§ 1

Name und Sitz

1. Die Turn- und Sportgemeinde 91/09 Lützelsachsen e.V. hat ihren Sitz in Weinheim a. d. Bergstraße, Ortsteil Lützelsachsen.

Sie ist im Jahre 1964 aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine "Turn- und Sportverein 1891" und "Sportverein 1909" entstanden.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1891.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und folgender Fachverbände: Badischer Turnerbund, Badischer Fußballverband, Badischer Handballverband, Badischer Tischtennisverband, Nordbadischer Volleyballverband, Bocciaverband Baden-Württemberg und Skiverband Schwarzwald-Nord.

Soweit sich auf Grund dieser Mitgliedschaft die Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und der Fachverbände ergibt, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich insoweit der Rechtsprechung des BSB und der Fachverbände und ermächtigen sie, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an die Dachverbände, denen der BSB bzw. die Fachverbände angegliedert sind, zu übertragen.

3. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege

- des Breiten- und Leistungssports
- die sportliche Freizeitgestaltung
- die sportliche Betreuung von Kleinkindern, Kindern sowie von Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der politischen und religiösen Neutralität.



3. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit werden das Vermögen des Vereins, Aktiva und Passiva zum Stichtag, entsprechend der Zweckbestimmung von § 13 Abschnitt 3 eingesetzt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein vollständig ausgefülltes schriftliches Aufnahmeformular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Eintrittsquartal zu entrichten.

3. Mitgliedsbeitrag

Zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke verlangt der Verein von den Mitgliedern

- a) den Jahresbeitrag für den Gesamtverein. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich – zu Beginn des Kalenderjahres – zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages ist in einer Beitragsordnung festgelegt. Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.

- b) Sonderbeiträge (abteilungsbezogene Beiträge, Umlagen, Arbeitsstundenbeitrag). Diese werden von den Abteilungen erhoben und von den Abteilungsleitungen nach Bedarf festgelegt, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:



- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In allen Fällen ist der Beitrag des laufenden Jahres zu zahlen.

Hat der Verein außer den Beiträgen noch weitere rechtlich begründete Forderungen aller Art an den Austretenden bzw. Ausgeschlossenen, so hat dieser dieselben ebenfalls zu begleichen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

§ 4

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Ehrenausschusses Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.
3. Für die Ehrungen gilt die Ehrenordnung des Vereins.
4. Die nach Abschnitt 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind jedoch beitragsfrei.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.



2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in ortsüblicher Weise. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Aussprache zu den Berichten
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen (soweit sie erforderlich sind)
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 2 und 13, kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Abänderung des Vereinszwecks gem. § 2 ist die Zustimmung von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§§ 32 und 33 BGB). Siehe auch § 13 Abschnitt 2.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung genommen werden.
8. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder dies beantragen.

§ 7

Verwaltung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden nach Maßgabe dieser Satzung durch folgende Organe verwaltet:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand
 - c) den Gesamtvorstand



2. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus dem Vorstand

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 3. Vorsitzender
4. Hauptkassierer
5. Schriftführer

b) aus folgenden weiteren Mitgliedern:

1. 1. Abteilungsleiter der Bouleabteilung
2. 1. Abteilungsleiter der Fußballabteilung
3. 1. Abteilungsleiter der Handballabteilung
4. 1. Abteilungsleiter der Skiabteilung
5. 1. Abteilungsleiter der Tischtennisabteilung
6. 1. Abteilungsleiter der Turnabteilung
7. 1. Abteilungsleiter der Volleyballabteilung
8. Gesamtjugendleiter des Vereins
9. bei Neugründung einer weiteren Abteilung deren 1. Abteilungsleiter, siehe auch § 9 Abschnitt 6
10. die zu Ehrenvorsitzenden ernannten Mitglieder sind mit der Ernennung dauerndes Mitglied mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand
11. zwei Beisitzern, die jeweils von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Ehrenmitglieder zu wählen sind
12. dem Leiter des Vergnügungsausschusses

§ 8

Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Die Vorstandsmitglieder, die beiden Beisitzer und der Leiter des Vergnügungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die übrigen wählbaren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden gemäß § 11 Abschnitt 3 von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen auf ein Jahr gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Ort und Zeitpunkt dieser Sitzung ist vom 1. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, den Mitgliedern des Gesamtvorstandes rechtzeitig bekannt zu geben. Im Kalendervierteljahr ist jedoch eine Pflichtsitzung durchzuführen.



2. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Gesamtvorstandssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Gesamtvorstand hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr zu genehmigen, über die Regelung der laufenden Geschäfte Beratung zu pflegen, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen, die Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu übernehmen und eine geeignete Regelung sämtlicher Vereinsangelegenheiten herbeizuführen.
4. Der Gesamtvorstand hat über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen, unbeschadet von § 10 Abschnitt 5.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds oder bei Neugründung einer Abteilung steht dem Gesamtvorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt und die Versammlung leitet. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung der Hauptkassierer oder der Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende hat den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden die hierzu notwendigen Unterlagen zu geben.
3. Der Hauptkassierer verwaltet das gesamte Rechnungswesen des Vereins, hat für die Einkassierung der Beiträge zu sorgen, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten. Zur Leistung von Zahlungen, die über das im Haushaltsplan genehmigte Budget hinausgehen, ist der Hauptkassierer nur nach erfolgtem Beschluss des Gesamtvorstandes berechtigt.
4. Der Schriftführer legt die Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung schriftlich fest und fertigt über jede Sitzung ein Protokoll, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Zwei Mitglieder des Vorstandes und zwar
 der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem 2. Vorsitzenden, oder
 dem 3. Vorsitzenden, oder
 dem Hauptkassierer, oder
 dem Schriftführer
vertreten den Verein nach außen und vor Gericht.



Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Namen der fünf vorgenannten Vorstandsmitglieder und jede Änderung in deren Wahl sind dem Amtsgericht bekannt zu geben.

§ 11

Abteilungen

1. Im Verein bestehen Abteilungen für Boule, Fußball, Handball, Jugend, Ski, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Im Bedarfsfall kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes eine weitere Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt, wobei Jugendliche ab 16 Jahre wahlberechtigt sind. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können ausschließlich durch ihre Abteilungsleitung Verpflichtungen im Rahmen ihres Abteilungshaushalts eingehen. Verpflichtungen über wiederkehrende Leistungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.



Die Kassen der Abteilungen werden durch den Vorstand geprüft.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Nötigenfalls ist die Zustimmung schriftlich einzuholen (§§ 32 und 33 BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (§ 2 Abschnitt 3) fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an
 - a) den "Förderverein der TSG Lützelsachsen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder, wenn nicht möglich, an
 - b) die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Lützelsachsen zu verwenden bzw. zu verwalten hat. Das verwaltete Vermögen muss einem später gegründeten Verein, welcher mit den gleichen gemeinnützigen Zwecken ordentliches Mitglied des Badischen Sportbundes ist, nach Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

1. Zusätzliche Bestandteile dieser Satzung sind die Beitrags-, Ehren- und Jugendordnung des Vereins in ihren jeweils gültigen Fassungen.
2. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Sportbund und das Registergericht beim Amtsgericht Weinheim sowie durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 2010 in Kraft.

Der Vorstand